

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Organisation der Wasser-
wirtschaft.

Vom 30. März 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird zur Durchführung des § 7 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die innerhalb eines Kreises liegenden Wasser- und Bodenverbände hat der Rat des Kreises — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Liquidatoren zu bestellen. Hierbei kann er je nach Zweckmäßigkeit entweder für jeden Verband einen oder für Gruppen von Verbänden je einen Liquidator einsetzen.

Für Verbände, deren Tätigkeitsgebiet sich auf mehrere Kreise erstreckt, bestimmen die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — den Liquidator.

Für nachstehend aufgeführte Großverbände

Muldenwassert genossenschaft, Karl-Marx-Stadt, Weißelsterverband, Gera,
Wasserversorgungsverband Lausitz, Senftenberg,
Schwarzelsterverband, Bad Liebenwerda,
Wasserbeschaffungsverband Eibau, Pretzsch (Elbe),
Wasserverband Ostharz, Blankenburg (Harz)

bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — die Liquidatoren.

(2) Der Liquidator hat die Aufgabe, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Liquidationsbilanz aufgeführten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten festzustellen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Die übrigen Aufgaben des Liquidators ergeben sich aus den §§ 2 bis 4.

§ 2

(1) Die gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 1311) vertraglich den Wasserwirtschaftsbetrieben zur Bewirtschaftung überlassenen Verbandsanlagen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1954 als Volkseigentum in die Rechtsträgerschaft desjenigen Wasserwirtschaftsbetriebes über, mit dem der Wasser- und Bodenverband den Überlassungsvertrag geschlossen hat. ◼

(2) Unter „Wasserwirtschaftsbetriebe“ sind die in den §§ 1 und 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft genannten Betriebe zu verstehen.

(3) Die Anlagenwerte derjenigen Wasser- und Bodenverbände, die nicht bis zum 31. Dezember 1953 gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft mit einem Wasserwirtschaftsbetrieb einen Vertrag auf Überlassung zur Bewirtschaftung geschlossen haben, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Volkseigentum über und werden vom Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Gemeinde übergeben, in der der aufgelöste Verband seinen Sitz hatte. Sofern die Verbandsanlagen in mehreren Gemeindebezirken liegen, entscheidet der Rat des Kreises, welcher Gemeinde die Anlagen zu übergeben sind.

(4) Ist ein Wasserwirtschaftsbetrieb vorhanden, dem die Anlagen der in Abs. 3 genannten Verbände über-

tragen werden können, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — diesem die Anlagen unmittelbar zuzuweisen. Anderenfalls veranlaßt er, daß vom Rat des Bezirkes gemäß § 2 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft ein Wasserwirtschaftsbetrieb der örtlichen Wirtschaft gebildet wird, dem die Anlagen der Wasser- und Bodenverbände zuzuweisen sind. Die Zuweisung an einen zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieb ist nur mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — zulässig.

(5) Mit der Zuweisung an einen Wasserwirtschaftsbetrieb oder an eine Gemeinde gehen die Anlagen in deren Rechtsträgerschaft über.

(6) Für die Anlagenwerte der Wasser- und Bodenverbände, die keine allgemeinen wasserwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — einen volkseigenen Betrieb (VEB) oder eine Haushaltsorganisation, die nicht zur Wasserwirtschaft gehören, als Rechtsträger vorzuschlagen.

§ 3

(1) Die langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der rückständigen Kapitaldienstleistungen der Wasser- und Bodenverbände werden unter Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 1316) in vollem Umfang von den Räten der Bezirke übernommen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — übertragen die übernommenen langfristigen Forderungen der Wasser- und Bodenverbände auf die für die Verwaltung dieser Vermögenswerte bestimmten volkseigenen Kreditinstitute.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — melden diejenigen von den Wasser- und Bodenverbänden übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten, die nicht unter die Regelung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 fallen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — hat die für die Ablösung dieser langfristigen Verbindlichkeiten erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

§ 4

(1) Das Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Wasser- und Bodenverbände sind vom Liquidator abzuwickeln. Die Vorräte sind zu veräußern, die kurzfristigen Forderungen, insbesondere die Beitragsrückstände, sind einzuziehen. Die so gewonnenen Mittel dienen zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten und der Kosten der Abwicklung.

(2) Der Liquidator kann durch öffentliche Bekanntmachung in der für die Veröffentlichung des Verbandes satzungsgemäß bestimmten Weise die Gläubiger auffordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen ausgeschlossen.

(3) Die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht einbringlichen kurzfristigen Forderungen sind den Gebietskörperschaften, welche die Liquidato-

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1311)